



# GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN

9572 Deutsch-Griffen 23, Bezirk St. Veit a.d. Glan  
Telefon: 04279 7600 Telefax: 04279 7600-22

Datum: 17.02.2021  
Zahl: 612 – 1/2021  
Bearbeiter: Reiner Martin  
Telefon: 04279 7600-13  
E-Mail: m.reiner@ktn.gde.at

Betreff:

**Gewichtsbeschränkungen anlässlich der Tauwetterperiode 2021**

## **Verordnung (Dringende Verfügung)**

des Bürgermeisters der Gemeinde Deutsch-Griffen, mit welcher für die Dauer der Tauwetterperiode im Jahr 2021 nachstehende Verkehrsbeschränkungen für Straßen mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Deutsch-Griffen verfügt werden.

Gemäß § 44b in Verbindung mit 43 Abs. 1 lit. b und § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 in der geltenden Fassung wird verordnet:

### **§ 1**

Auf nachstehend angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr in ihren gesamten Längen wird das Fahren mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 3,5 t überschreitet, in beiden Fahrtrichtungen verboten:

- a) Rauscheggen – Galöschgl
- b) Meisenberg
- c) Ratzendorferweg und Arlsdorferweg

### **§ 2**

Auf nachstehend angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr in ihren gesamten Längen wird das Fahren mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 5,5 t überschreitet, in beiden Fahrtrichtungen verboten:

- a) Grantnerkreuz – Moserwirt
- b) Moserwiesenstraße
- c) Raffelsiedlung
- d) Pfarrhofweg
- e) Hochrindlstraße

- f) Mitteregg – Bach
- g) Raffelwirt – Sandbauer
- h) Tanzenberg – Graben
- i) Sturmweg
- j) Tanzenberg
- k) Sandbauer – Albern
- l) Bischofsberg
- m) Göschelsberg – Mayerhofer
- n) Leßnitzstraße
- o) Fischer-Haidner
- p) Gemeindeamt – Bischofsberger Straße

### **§ 3 Ausnahmen**

Von den unter §§ 1 und 2 verfügten Gewichtsbeschränkungen sind ausgenommen:

- a) Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO) und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO);
- b) Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegrafengebäudeämter der Post und der Telekom Austria zur Behebung von Störungen;
- c) die fahrplanmäßigen Kurswagen der ÖBB, der Postverwaltung, der Privatlinien und Busse zu den Skigebieten;
- d) Fahrzeuge der TierkörperentsorgungsgesmbH;
- e) Fahrzeuge des Österreichischen Bundesheeres;
- f) Beförderung von Schlacht- und Stechvieh, Lebensmitteln, Futtermitteln und Energietransporte;

Diese Fahrten sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßenzügen einzustellen oder zumindest soweit als möglich einzuschränken bzw. ist mit verminderter Geschwindigkeit zu fahren.

Die Lenker der angeführten Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straßen möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden.

Auf schnee- und eisfreien Straßenstrecken ist die Verwendung von Gleitschutz (Schneeketten) verboten.

Die Behörde kann auf Antrag in dringenden Fällen (lebenswichtige Fahren) gemäß § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1969, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017, Ausnahmenbewilligungen von den verfügten Gewichtsbeschränkungen erteilen.

Eine diesbezügliche Bewilligung kann jedoch nur erteilt werden, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen und eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist.

Weiters ist jedenfalls die Zustimmung des Straßenerhalters erforderlich.

**§ 4**  
**Inkrafttreten der Verordnung**

Diese Verordnung ist vom Straßenerhalter gemäß den Bestimmungen des § 44b leg. cit. durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a) Z 9c leg. cit mit der entsprechenden Gewichtsangabe in Verbindung mit der Zusatztafel gemäß § 54 leg. cit. mit der Aufschrift „infolge Tauwetter“ an den Anfangs und Endpunkten der Straßenzüge kundzumachen.

Die Verordnung tritt durch Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wiederum außer Kraft.

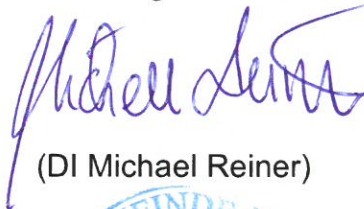
Die Beurteilung über die Verfügung und die Aufhebung der Beschränkungen liegt im Verantwortungsbereich des Straßenerhalters.

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist von der Aufstellung und dem Entfernen der Verkehrszeichen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**§ 6**

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 99 leg.cit. geahndet.

Der Bürgermeister:



(DI Michael Reiner)



angeschlagen am: 17.02.2021  
abgenommen am: